

Vereinssatzung

DJK Augsburg-Lechhausen 1920 e.V., Augsburg

I. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen DJK Augsburg-Lechhausen 1920 e.V., mit dem Sitz in Augsburg. Er ist gegründet im Jahr 1920. Er wurde neu gegründet am 1. Januar 1957, als Rechtsnachfolger des 1933 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins gleichen Namens. Am 1. Januar 1992 hat sich ihm der zum Zwecke der Fusion aufgelöste Verein DJK ULF 78 angegeschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg – Registergericht – unter der Nr. 189 eingetragen.

Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind gelb-schwarz.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Wesen und Ziele

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
Es versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
2. Der Verein DJK Augsburg-Lechhausen 1920 e.V. verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1.1.1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Aufgaben des Vereins

Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch:
die Errichtung von Sportanlagen;
die Förderung sportlichen Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des –betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband;

die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen;
die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch die Teilnahme an Schulungskursen;
das Angebot von Bildungsangelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung von Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung, sowie fachgerechter Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
7. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
8. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung und Freizeitgestaltung.
Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

IV. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und seiner Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

V. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Förderer
3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - a. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein (DJK-Gruppe) erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
– Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
 - b. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist wirksam.
 - d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßig geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Er ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vorstand des Kreisverbandes Augsburg zulässig.
5. Pflichten der Mitglieder
 - a. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
 - b. am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
 - c. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen, sich zu bemühen als Christ zu leben und am kirchlichen Leben teilzunehmen;
 - d. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
 - e. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

VI. Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

- a. Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende und zwei Stellvertreter sowie der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer, die Frauengemeinschaftsleiterin), der Sportwart/die Sportwartin, der Jugendleiter und die Jugendleiterin, der Kassenwart, die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten, der Sportarzt, der Pressewart und drei Beiräte.
- b. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorstand verhindert ist.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a. An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen;
- b. die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- c. die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundes-, Diözesan- und Kreisverband, sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten;
- d. die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;
- e. für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a. **Der Vorsitzende** ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b. **Die stellvertretenden Vorsitzenden** unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- c. **Der Geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d. **Der Geschäftsführer (Schriftführer)** führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederlisten und das Vereinsarchiv.
- e. **Die Frauenwartin** (Frauengemeinschaftsleiterin) sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand. Sie sorgt im Rahmen der Frauengemeinschaft für die Abhaltung bildender und religiöser Veranstaltungen.
- f. **Der Sportwart/die Sportwartin** ist/sind verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins und die ihm gehörenden Geräte. Er / sie koordiniert/koordinieren die Arbeit der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen und sorgt/sorgen für die Abhaltung und Durchführung pfarroffener Vereinssportfeste.
- g. **Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin** sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- h. **Der Kassenwart** verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern, unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- i. **Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen** haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielsitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei Ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spieldausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- j. **Dem Sportarzt** obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder, besonders der jugendlichen Mitglieder, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

- k.** **Der Pressewart** arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.
- l.** **Die Beiräte.** Drei erwachsene Mitglieder werden zu Beiräten gewählt. Diese haben Schlichtungsfunktion und sind bei Unstimmigkeiten vom Vorstand als Schiedsstelle einzuberufen.

4. Wahl- und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Warte (Abteilungsleiter) für die einzelnen Sportarten und die Frauengemeinschaftsleiterin werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Außergewöhnliche, größere Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.

- c. Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d. Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin, sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen einschließlich der Frauengemeinschaftsleiterin.
- e. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr-
- f. Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK- Kreis – bzw. Diözesanverband zu übersenden.

3. Verfahrensbestimmungen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine ¾ Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, welche sich der Stimme enthalten haben, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin sollten volljährig sein.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

VII. Austritt

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur mit einer, mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“, mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Die Einladung der Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst am Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück, zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“, mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreis- und Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Pankratius Lechhausen, 86165 Augsburg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30. Januar 1992 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit: 30. Januar 1992 Dieter Hallischafsky, I. Vorstand

Dieser Satzungstext wurde am 26. März 2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert.

Für die Richtigkeit:
30. März 2010

Egon Landgraf
II. Vorsitzender

Simone Greipel
Schriftführerin

Dieter Hallischafsky
I. Vorsitzender

